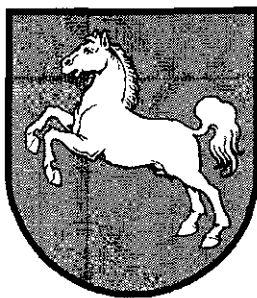


VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



~~5A~~ 49/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verwaltungsrechtssache

Türkei,

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5273318-163 -

Beklagte,

S Streitgegenstand: Asylrecht

^sidap Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. Mai 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für Recht ertkännt:

Der Bescheid der Beklagten vom 08.02.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist nach eigenen Angaben türkischer Staatsangehöriger und von kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben im Januar 1996 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylantrages gab er an, dass er seit Ende 1993 von den Sicherheitskräften aufgefordert worden sei, Dorfschützer zu werden. Dies habe er abgelehnt. Er habe vielmehr die Guerilla der PKK ab Januar 1994 bis zu seiner Ausreise mit Lebensmitteln unterstützt. Er sei dreimal auf die Wache mitgenommen und gefoltert worden. Bei einer Schießerei mit den Sicherheitskräften sei er am Bein getroffen worden. Das sei im September 1994 geschehen. Im Januar 1996 habe man dann mit Schlepperhilfe das Heimatland verlassen. Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter durch Bescheid vom 07.03.1996 zunächst ab. Auf entsprechendes Verpflichtungsurteil des VG Lüneburg vom 25.07.2000 erkannte die Beklagte den Kläger durch Bescheid vom 01.09.2000 als Asylberechtigten an und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen.

Durch Verfügung vom 12.12.2007 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein. Nach Anhörung hat die Beklagte die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG durch Bescheid vom 08.02.2008 widerrufen. Zugleich hat die Beklagte festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1, 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung ist unter anderem ausgeführt, dass sich die Verhältnisse im Heimatland des Klägers nachhaltig geändert hätten. Im Falle seiner Rückkehr in das Heimatland müsse der Kläger heute nicht mehr mit asylrelevanten Maßnahmen rechnen.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte am 12.02.2008. Mit seiner am 25.02.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides, hilfsweise die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen. Mit Schriftsatz vom 11.03.2008 hat der Kläger vortragen lassen, dass eine hinreichende Verbesserung der Menschenrechtsslage in der Türkei nicht vorliege. Unter Hinweis auf erstinstanzliche Urteile anderer Verwaltungsgerichte hält der Kläger nach wie vor eine Verfolgungsgefahr im Falle seiner Rückkehr in das Heimatland für gegeben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 08.02.2008 aufzuheben,
hilfsweise, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Widerrufsbescheid der Beklagten vom 08.02.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist Rechtsgrundlage für den Widerruf § 73 AsylVfG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007. Insoweit liegen die formellen jedoch nicht die materiellen Voraussetzungen vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG - Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 - NVwZ 2007, 1089). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung erst auf nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

Der Widerruf kann nicht auf eine nachträgliche entscheidungserhebliche Veränderung der maßgeblichen Verhältnisse im Vergleich zu denjenigen zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung (01.9.2000) nach den vorstehenden Maßstäben gestützt werden. Die Flüchtlingsanerkennung des Klägers erfolgte, da ihm seinerzeit mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgung drohte, weil der Kläger nach seinen für glaubhaft gehaltenen Angaben nicht nur die PKK-Guerilla aktiv unterstützte, sondern insbesondere deshalb, weil er bei einem Treffen mit der Guerilla der PKK in seiner Scheune inflagranti erwischt worden war, wobei es anschließend zu einem Schusswechsel mit einem Toten und einem Schwerverletzten, dem Kläger, gekommen war. Nur unter Berücksichtigung dieser Besonderheiten des Einzelfalles war der Einzelrichter der 3. Kammer des VG Lüneburg zu der Überzeugung gelangt, dass dieser Vorfall für den Kläger ernste asylrelevante Konsequenzen in Form seiner Verhaftung mit anschließender Folter, wenn nicht sogar Anklageerhebung und Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht zur Folge gehabt hätte. Diesen Aspekt hat der angegriffene Bescheid ausweislich seiner Begründung nicht beachtet. Dort (Seite 3) wird lediglich darauf

abgestellt, dass der Kläger die PKK nur in geringem Umfange mit Lebensmitteln unterstützt habe und dass angesichts des Zeitablaufs nicht ersichtlich sei, dass die türkischen Behörden vor diesem Hintergrund noch irgend ein Interesse an ihm haben könnten. Dem vermag die Kammer nicht zu folgen. Bei dem hier maßgeblichen Maßstab kann angesichts der vorstehenden Sachlage eben nicht ausgeschlossen werden, dass die Gefahr der Misshandlung und Folter im Falle der Rückkehr in die Türkei mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Danach war der angegriffene Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

zu beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung kann nur von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gestellt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können den Antrag auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst stellen und begründen lassen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.